

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 144.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Dieses Blatt wird an jede Haushaltung der obigen Gemeinden unentgeltlich vertheilt.

Nr. 2.

Sonnabend, den 13. Januar

1906.

Erscheint jeden Sonnabend Nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Pelzmühlenstraße 47D), sowie von den Herren J. Dehler, Barbier Kirsch in Reichenbrand, Buchhändler C. E. M. S. B. A. h. n. e. r in Siegmars und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 10spaltige Corpszeile mit 10 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Bekanntmachung.

Die Wählerliste der Gemeinde Reichenbrand für die bevorstehende Ersatzwahl zum Deutschen Reichstag liegt vom 13. Januar dieses Jahres an acht Tage lang bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird dies unter Hinweis auf § 3 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß, wer die gedachte Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies nach der Vorschrift in § 3 des vorgelegten Reglements innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung der Liste bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben kann, und die Beweismittel für seine Behauptungen, falls diese nicht auf Rotorität beruhen, beizubringen hat.

Reichenbrand, am 8. Januar 1906.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle betr.

In Gemäßheit § 57 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle im Jahre 1886 geborenen Wehrpflichtigen, welche in hiesigem Gemeindebezirke ihren dauernden Aufenthalt bez. Wohnsitz haben, ferner die hier aufhältlichen Zurückgestellten früherer Jahrgänge hierdurch aufgefordert, sich behufs Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1906

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu melden.

Die Militärpflichtigen aus dem Jahre 1886 haben dabei, soweit dieselben nicht im Orte geboren sind, ein Geburtszeugnis (sog. Militärgeburtschein), welches von den betr. Standesämtern nur zu diesem Zwecke kostenfrei erteilt wird, vorzulegen, diejenigen aus früheren Jahrgängen den im 1. Militärpflichtjahr erhaltenen Lösungsschein mit zur Stelle zu bringen.

Zeitig von hier abwesende Militärpflichtige (auf der Reise begriffene Handlungsgelhilfen u.) sind durch ihre solchenfalls hierzu verpflichteten Eltern, Vormünder u. innerhalb obiger Frist anzumelden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz von hier nach einem anderen Orte verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang dem unterzeichneten Gemeindevorstande als auch nach der Ankunft am neuen Orte bei der Behörde oder Person, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Beräumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu bestrafen.

Reichenbrand, am 31. Dezember 1905.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß der approbierte Tierarzt

Carl Berndt

in Chemnitz, Hedwigstraße 11 III

als weiterer wissenschaftlicher Fleischbeschauer für den hiesigen Ort von der königlichen Amtshauptmannschaft in Pflicht genommen worden ist.

Reichenbrand, am 11. Januar 1906.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Nach § 22 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 beginnt die Militärmeldepflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht des Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärmeldepflicht haben sich die Wehrpflichtigen zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden.

Es werden daher alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte mit den beiden Rittergütern meldepflichtig sind, hiermit aufgefordert, innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1906

behufs der Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei dem Unterzeichneten

sich persönlich anzumelden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden und nicht im hiesigen Orte geboren sind, der hierfür besonders bestimmte Geburtschein, von den Meldepflichtigen der früheren Jahrgänge aber der Lösungsschein und Gestellungschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht nach § 57 der deutschen Wehrordnung an Eltern, Vormünder, Lehr- und Brot- oder Fabrikherren die Aufforderung, den in § 25 enthaltenen Bestimmungen allenthalben nachzukommen und besonders die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, rechtzeitig zur Anmeldung zu bringen.

Rabenstein, am 11. Januar 1906.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit den Schulgeldern, Gemeindesteuern auf das Jahr 1906 noch im Rückstande sind, wird andurch bekannt gegeben, daß nunmehr das Mahn- und bezw. Zwangsvollstreckungsverfahren beginnt und die Säumnigen die dadurch entstehenden Kosten sich nunmehr selbst zuschreiben haben.

Rabenstein, am 11. Januar 1906.

Der Gemeinderat.
Wilsdorf, Gemeindevorstand.

Bekanntmachung.

Die Wählerliste der Gemeinde Rabenstein mit den beiden Rittergütern Nieder- und Oberrabenstein für die bevorstehende Ersatzwahl zum Deutschen Reichstag liegt vom

13. Januar dieses Jahres

an acht Tage lang bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird dies unter Hinweis auf § 3 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß, wer die gedachte Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies nach der Vorschrift in § 3 des vorgelegten Reglements innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung der Liste bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben kann, und die Beweismittel für seine Behauptungen, falls diese nicht auf Rotorität beruhen, beizubringen hat.

Rabenstein, am 8. Januar 1906.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß am 8. Januar 1906 der approbierte Tierarzt,

Herr Carl Berndt in Chemnitz,

als wissenschaftlicher Fleischbeschauer für die hiesige Gemeinde in Pflicht genommen worden ist.

Rabenstein, am 10. Januar 1906.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der schulpflichtig werdenden Kinder zur Schule betreffend.

Nach § 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in Verbindung mit §§ 5 und 6 der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 25. August 1874 werden bevorstehende Ostern alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin das 6. Lebensjahr erfüllen.

Auf Wunsch der Eltern oder Erzieher dürfen jedoch auch solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni er. das 6. Lebensjahr vollenden.

Der unterzeichnete Schulvorstand hat beschlossen, die Anmeldung der Knaben Montag den 29. Januar er. nachmittag von 4 bis 6 Uhr,

der Mädchen

Dienstag den 30. Januar er.

nachmittags von 4 bis 6 Uhr

im Klassenzimmer Nr. 1 (Schule an der Kirche) entgegenzunehmen.

Für jedes aufzunehmende Kind ist bei der Anmeldung ein Impfschein und für die nicht in Rabenstein geborenen Kinder außerdem noch ein Tauf- und Geburtszeugnis beizubringen.

Zur Vermeidung von Nachteilen wird dies hiermit zur Kenntnis gebracht.

Rabenstein, am 4. Januar 1906.

Der Schulvorstand.
Eugen Merkel, Vorsitzender.